

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Herr Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.

Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS D – 05598-1/2020 – 3 – 4

Bearbeiter: [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – [REDACTED]

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – [REDACTED]

PC-Fax (030) 9028 – [REDACTED]

E-Mail Justitiariat@seninnds.

Berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
10ststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

22. Oktober 2020



Widerspruch wegen Akteneinsicht/Aktenauskunft nach dem IFG, UIG und VIG

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 29. Mai 2020, hier eingegangen am 2. Juni 2020, gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 29. Mai 2020 wird Ihnen unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 29. Mai 2020 folgende Auskunft erteilt:

Der Einstufung von „Ende Gelände“ als verfassungsfeindlich lagen keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) zugrunde.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 19. Mai 2020 stellten Sie eine Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz zur Einstufung der Organisation „Ende Gelände“ als linksextremistisch. Darin baten Sie die Fachprüfgruppe des Verfassungsschutzes des Landes Berlin um die Zusendung von Informationen, die der Einstufung der Umweltbewegung „Ende Gelände“ als „linksextremistisch“ zugrunde gelegen haben, insbesondere öffentlich zugängliche

Quellen, die in die Bewertung eingeflossen seien und stellen einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Berlin (IFG), bzw. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Ihr Antrag auf Akteneinsicht, bzw. Aktenauskunft wurde mit Bescheid vom 29. Mai 2020 vollumfänglich abgelehnt.

Hiergegen haben Sie fristgerecht am 29. Mai 2020 Widerspruch erhoben. Zur Begründung führen Sie an, dass das Umweltinformationsgesetz (UIG) auf Ihre Anfrage anwendbar und die angefragten Informationen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 6 Umweltinformationsgesetz (UIG) seien.

II.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist für die Entscheidung über Ihren Widerspruch gemäß den §§ 73 Abs. 1 S. 2, 185 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit den § 26 Abs. 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) zuständig.

Ihrem Widerspruch ist teilweise abgeholfen worden und Ihnen wird die Auskunft erteilt, dass der Einstufung von „Ende Gelände“ als verfassungsfeindlich keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugrunde lagen.

Die Erkenntnisse, die der Einstufung von „Ende Gelände“ als verfassungsfeindlich zugrunde liegen, beziehen sich weder auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Wasser, Boden etc. noch auf Faktoren wie z. B. Stoffe oder Energie. Die Informationen beziehen sich nicht auf die umweltrechtlichen oder klimapolitischen Ziele der Bewegung, sondern befassen sich ausschließlich mit Aktivitäten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Insofern wurden für die Beurteilung, ob die Bewegung „Ende Gelände“ als verfassungsfeindlich einzustufen ist, ausschließlich die Kriterien des § 5 Abs. 2 VSG Bln herangezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

